

Prämientarif für die Gebäudeversicherung

(Vom 22. Oktober 1991)

Der Regierungsrat,

gestützt auf die Artikel 38 und 41 des Sachversicherungsgesetzes vom 21. Mai 1978¹⁾,

beschliesst:

Art. 1*

Grundtarif

¹ Der Grundtarif für die Gebäudefeuerversicherung der im Monopol versicherten Gebäude beträgt pro 1000 Franken Versicherungssumme:

Kategorien	Hydrant innerhalb 100 m		Hydrant über 100 m	
	Bauart massiv Fr.	Bauart nicht massiv Fr.	Bauart massiv Fr.	Bauart nicht massiv Fr.
<i>a. Wohngebäude</i>				
- dauernd bewohnt	-.35	-.45	-.55	-.60
- nicht dauernd bewohnt	-.50	-.60	-.90	1.—
- Nebengebäude wie Garagen, Gartenhäuser, Schwimmbäder usw.	-.60	-.70	-.80	-.90
<i>b. Landwirtschaft</i>				
- Wohngebäude	-.35	-.45	-.55	-.60
- Ställe, Silos, Jauche- gruben usw.	-.65	-.75	-.85	-.85
<i>c. Gewerbe</i>				
- Gefahrenklasse 3	-.65	-.85	1.15	1.25
- Gefahrenklasse 2	1.10	1.40	1.80	2.—
- Gefahrenklasse 1	1.80	2.—	2.40	2.80
- Gastgewerbe	-.75	-.95	1.25	1.35
<i>d. Öffentliche Gebäude</i>				
-	-.50	-.70	-.80	-.90
<i>e. Bauzeitversicherung</i>				
-	-.90	-.90	-.90	-.90
<i>f. Transportkosten</i>				
-	1.10	1.10	1.10	1.10

² Bei zusammengebauten Gebäuden oder Gebäudeteilen verschiedener Kategorien, welche keine separaten Brandabschnitte (mind. F60) bilden, gilt für alle Teile die höhere Prämienstufe.

¹⁾ GS V D/1; Gesetz vom 2. Mai 1993 Art. 25 und 26

Art. 2*Tarifermässigungen*

¹ Für Gebäude oder Gebäudeteile, welche separate Brandabschnitte bilden und freiwillig mit einer von der KSV anerkannten automatischen Brandmelde- oder Löschanlage ausgerüstet sind, wird eine Tarifermässigung von 30 Prozent gewährt.

² Für Gebäude der Kategorien *a–d*, welche innerhalb 101–250 m einen Hydranten aufweisen, gewährt die KSV eine Tarifermässigung von 10 Prozent.

³ Tarifermässigungen können nur bis zum tiefsten gültigen Grundtarif vorgenommen werden.

Art. 3*Tariferhöhungen*

¹ Ist der Brandschutz nicht oder nur ungenügend gewährleistet, wird ein Zuschlag von 50–100 Prozent erhoben.

² Bei erhöhter Feuer- oder Elementarschadengefährdung kann ein Zuschlag von 50–100 Prozent erhoben werden.

Art. 4*Risikobewertung*

Bei Gebäuden der Kategorie *c* mit einem Versicherungswert von über 4 Millionen Franken kann aufgrund der Risikobewertung der Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr der Tarif im Verhältnis zum Grundtarif berechnet werden.

Art. 5*Schutzwürdige Gebäude*

Gebäude, die mehrheitlich Wohnzwecken dienen und in einem Inventar gemäss Artikel 9 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz¹⁾ enthalten sind, werden zum tiefsten Ansatz für Wohngebäude taxiert.

Art. 6*Bauzeitversicherung*

Die Prämienberechnung erfolgt auf dem durchschnittlichen Versicherungskapital für die gesamte Bauzeit.

¹⁾ GS IV G/1/1

Art. 7

Transportkosten

Für Gebäude ohne entsprechende Zufahrtsmöglichkeit sind die Transportkosten separat zu berechnen.

Art. 8

Minimalprämie

Die Minimalprämie pro Prämienrechnung beträgt 30 Franken.

Art. 9

Inkrafttreten

Dieser Prämientarif tritt auf den 1. Januar 1992 in Kraft und ersetzt denjenigen vom 13. März 1990.

Änderungen des Prämientarifs:

- RR 14. Nov. 1994 (SBE 5. Bd. Heft 8 S. 458)
(Art. 1 Abs. 1 Bst. a, b und c) in Kraft ab 1. Januar 1995
- RR 30. Okt. 1995 (SBE 6. Bd. Heft 2 S. 129)
(Art. 1 Abs. 1 Bst. a, b, c und d) in Kraft ab 1. Januar 1996
- RR 4. Nov. 1996 (SBE 6. Bd. Heft 4 S. 344)
Art. 1 Abs. 1 in Kraft ab 1. Januar 1997

Anhang zum Prämientarif

Begriffsbestimmungen

Bauart

Die Bauart wird nach den Umfassungswänden des Gebäudes/Gebäudeteils bestimmt.

Massiv:

Wände aus:

- Mauerwerk aus natürlichen oder künstlichen Bausteinen
- Beton
- Holzfachwerk, ausgemauert und vollständig verputzt oder mit feuerhemmenden Bauteilen versehen
- Stahl-, Beton-, Heterbinderkonstruktion mit feuerhemmenden oder nicht brennbaren Bauteilen versehen

Anbauten und Wandbauteile aus übrigen Baustoffen bis $\frac{1}{10}$ aller Umfassungswände werden toleriert.

Nicht massiv:

Übrige Bauarten

Gefahrenklassen

Gefahrenklasse 3:

Verkaufsgeschäfte, Elektro- und feinmechanische Werkstätten, Gärtnereien, Gastgewerbe, Textilbetriebe, Arztpraxen, Bäckereien, Metallverarbeitungswerkstätten, separate Lager- und Ausstellungsgebäude/Gebäudeteile der Gefahrenklasse 2.

Gefahrenklasse 2:

Apotheken, Drogerien, Autogewerbe, Holzbearbeitungsbetriebe, Kunststoffbearbeitungsbetriebe, Malerwerkstätten, Tankstellen, separate Lager- und Ausstellungsgebäude/Gebäudeteile der Gefahrenklasse 1.

Gefahrenklasse 1:

Farbläden, Farbmischerei, Futter- und Getreidemühlen, chemische Laboratorien.

Die Aufzählungen sind nicht abschliessend. Grundlage bildet die Brandrisikobewertung SIA Dokumentation 81. Der Tarif gilt sinngemäss für nichtgenannte Gewerbebetriebe.

Öffentliche Gebäude

Schulen, Kirchen, Heime, Spitäler, Verwaltungs- und Bürogebäude, Bahnhöfe, Kinos, Banken, Postgebäude, Theater, Museen, Galerien usw.